

## **REGLEMENT FÜR DEN SOLIDARITÄTSFONDS DES VERBANDES CHRISTKATHOLISCHER FRAUEN DER SCHWEIZ**

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Bst. b der Statuten vom 2. Mai 2004 des Verbandes Christkatholischer Frauen der Schweiz wird folgendes Reglement erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Aus dem Solidaritätsfonds werden christkatholische Frauen in finanzieller Notlage, in ihrer Aus- und Weiterbildung oder für die Durchführung von Kursen und Tagungen, die der religiösen Bildung dienen, unterstützt. Die finanziellen Beiträge werden entweder à-fonds-perdu oder als Darlehen gewährt.

<sup>2</sup> Der Solidaritätsfonds gewährt für die Berghüsliferien des Verbandes Christkatholischer Frauen der Schweiz (VCF) eine Defizitgarantie.

<sup>3</sup> Über anderweitige Verwendung des Solidaritätsfonds entscheidet die Delegiertenversammlung des VCF mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 2 Verwaltung**

Der Solidaritätsfonds wird vom Zentralvorstand des VCF verwaltet.

#### **Art. 3 Anspruch**

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von à-fonds-perdu-Beiträgen oder Darlehen.

<sup>2</sup> Die Aufwendungen kommen ausschliesslich Frauen, die der christkatholischen Kirche der Schweiz angehören, zu Gute.

#### **Art. 4 Entscheid**

Über die Verwendung der Gelder für à-fonds-perdu-Beiträge oder für Darlehen entscheidet der Zentralvorstand des VCF.

#### **Art. 5 Mitteilung an die Gesuchstellerin**

Der Entscheid ist der Gesuchstellerin schriftlich bekannt zu geben. Falls nicht die beantragte Summe gesprochen oder der Antrag vollumfänglich abgewiesen wird, ist der Entscheid zu begründen.

### **Art. 6 Rückforderung**

Die Beiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn die Gesuchstellerin Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder sie nicht zu den genannten Zwecken verwendet werden.

## **II. Unterstützung in finanzieller Notlage**

### **Art. 7 Leistungen**

Leistungen aus dem Solidaritätsfonds können erbracht werden bei gesundheitlichen, sozialen und beruflichen Ereignissen mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere:

- a) bei finanziellen Schwierigkeiten aufgrund von Krankheit, Unfall und Invalidität
- b) bei finanziellen Schwierigkeiten aufgrund familiärer Situationen und Kindern in Ausbildung
- c) bei finanziellen Schwierigkeiten aufgrund einer Aus- oder Weiterbildung
- d) zum Verhindern von Verschuldungen sowie für Leistungen an eine Sanierung der Schulden.

### **Art. 8 Voraussetzung**

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Solidaritätsfonds werden erst gewährt, wenn alternative Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch um einen finanziellen Beitrag sind die finanziellen und persönlichen Verhältnisse darzulegen. Die dazu nötigen Unterlagen sind einzureichen.

### **Art. 9 Einreichung des Gesuches**

Das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ist bei der Präsidentin des VCF einzureichen. Die Präsidentin setzt allenfalls eine Frist für die Nachreichung fehlender Unterlagen.

### **Art. 10 Notwendige Unterlagen**

Dem Gesuch für einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Beschreibung der persönlichen und beruflichen Situation
- b) Bericht über die Entstehung der Notlage
- c) Nachweis der Bemühungen um finanzielle Unterstützung aus andern Quellen und deren Antwort
- d) Budget

### **Art. 11 Persönlichkeitsschutz der Gesuchstellerin**

<sup>1</sup> Die Gesuche werden vertraulich behandelt.

<sup>2</sup> Alle Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben können.

### **Art. 12 Budget**

Das Budget setzt sich aus der materiellen Grundsicherung sowie aus den situationsbedingten Ausgaben und Einkommen zusammen. Massgebend sind die SKOS-Richtlinien.

### **Art. 13 A-fonds-perdu-Beiträge**

A-fonds-perdu-Beiträge können geleistet werden, wenn das Budget keine rückzahlbare Quote aufweist.

### **Art. 14 Darlehen**

<sup>1</sup> Darlehen können bis maximal CHF 10'000.-- gewährt werden.

<sup>2</sup> Das Darlehen ist nicht verzinslich. Vorbehalten bleibt Art. 6.

### **Art. 15 Darlehensvertrag**

<sup>1</sup> Das Darlehen ist in der Regel innerhalb von 36 Monaten vollständig zurückzubezahlen.

<sup>2</sup> Der Darlehensvertrag ist von der Gesuchstellerin sowie der Präsidentin und der Kassierin des VCF zu unterzeichnen.

## **III. Aus- und Weiterbildung**

### **Art. 16 Darlehen**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung einer Aus- oder Weiterbildung kann auf Gesuch hin ein zinsgünstiges Darlehen gewährt werden. Die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens ist nicht an eine finanzielle Notlage gebunden.

<sup>2</sup> Darlehen können bis CHF 10'000.-- gewährt werden.

<sup>3</sup> Der Zinssatz wird jeweils durch den Zentralvorstand des VCF festgelegt.

### **Art. 17 Darlehensvertrag**

<sup>1</sup> Das Darlehen ist in der Regel innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung vollständig zurückzubezahlen.

<sup>2</sup> Der Darlehensvertrag ist von der Gesuchstellerin sowie der Präsidentin und der Kassierin des VCF zu unterzeichnen.

## **IV. Durchführung von Kursen und Tagungen**

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Durchführung von Kursen und Tagungen, die der religiösen Bildung dienen, können auf Gesuch hin à-fonds-perdu-Beiträge gewährt werden. Die Gewährung eines Beitrages ist nicht an eine finanzielle Notlage gebunden.

<sup>2</sup> Beiträge können bis CHF 1'000.-- gewährt werden.

## **V. Defizitgarantie Berghüsliferien**

**Art. 19** Der Solidaritätsfonds übernimmt für die Berghüsliferien eine Defizitgarantie von jeweils höchstens CHF 1'000.--.

## **VI. Schlussbestimmung**

**Art. 20** Bei Auflösung des Verbandes Christkatholischer Frauen der Schweiz gelten die Bestimmungen von Art. 28 der Statuten des VCF vom 2. Mai 2004.

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des Verbandes Christkatholischer Frauen der Schweiz vom 2. Mai 2004 genehmigt und ersetzt die Bestimmungen vom 4./5. Mai 1991.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Käthi Böhm-Vogt

Katrin Gloor-Köhl